

und 4 ausgesprochenen Abänderungen aber auf keine Weise gerechtfertigt erscheinen. Auch ich werde daher gegen die Gesetzworlage stimmen, und behalte mir nach Befinden bei den einzelnen §§. meine Bemerkungen vor.

Abg. v. Thielau: Ich kann die Ansicht des geehrten Abgeordneten nicht theilen. Selbst wenn künftig ein Gesetz vorgelegt werden soll, scheint es wünschenswerth, sich über den Grundsatz auszusprechen, der in dem neuen Gesetze aufzustellen ist. Die Staatsregierung legt den Grundsatz zur Berathung den Ständen vor: ob die Staatswaldungen in dieser Beziehung zuzuziehen sein sollen oder nicht. Es handelt sich grade über die Frage, die entschieden sein möchte, ehe das neue Gesetz vorgelegt wird.

Präsident D. Haase: Hat Niemand weiter im Allgemeinen zu sprechen?

Staatsminister v. Beschau: Nur ein Wort, das zur allgemeinen Berathung gehören dürfte. Allerdings glaubte die Regierung und namentlich das hier zunächst betheiligte Ministerium, daß es nach dem Gesetze vom 8. März 1838 nicht zweifelhaft sein könne, daß die Staatswaldungen zu den Parochiallasten nicht zuzuziehen wären, weil in dem Gesetze der Ausdruck gebraucht worden ist: „was zu den Kirchen- und Schulbezirken gehört.“ Kann es nun auch nicht in Zweifel gezogen werden, daß Staatswaldungen nie zu Kirchen- und Schulbezirken gehört haben, so sind demungeachtet deshalb Bedenken erhoben worden, und ich glaube, es erfordert die Vorsicht, nicht gegentheilige Entscheidungen in dieser Angelegenheit abzuwarten; zumal ich versichern kann, daß, während der Druck dieses Berichts erfolgt ist, bei dem Ministerio der Finanzen einige Prätentio- nen dieser Art eingegangen sind. Das Ministerium aber hat über die frühere Absicht der Ständeversammlung, wie auch in der Beilage zu dem Deputationsberichte angegeben worden ist, einen Zweifel nicht hegen können. In keinem Falle würde es jedoch diesen Gegenstand weiter verfolgt haben, wenn dasselbe hätte besorgen müssen, daß irgend einer Gemeinde durch eine solche erläuternde Bestimmung Etwas entzogen werden könne, worauf sie gerechte Ansprüche habe. Deshalb ist auch die Absicht dahin gerichtet, daß überall da, wo solche Grundstücke bereits den Schulbezirken angehören, sie diesen verbleiben, und selbst dann, wenn die Zuziehung derselben im Wege gütlicher Vereinigung zugestanden worden ist. Ich kann Ihnen aber auch Beispiele geben, wo es nicht allein bei den Differenzen mit dem Staatsfiscus bewenden, sondern nebenbei sehr schwierige Verhältnisse und Fragen unter den betheiligten Gemeinden hervortreten würden. Beispielsweise will ich einige Waldungen nennen, wo man sich (angenommen, der Staatsfiscus sei verpflichtet) in Verlegenheit befinden würde, welche Gemeinde Anspruch habe. Z. B. der dresdener Wald, aus 13,000 Aekern bestehend, umgeben mit vielen Gemeinden, wem soll derselbe zugewiesen werden? Ferner der tharandter Wald, mit 9000 Aekern, dann der zellaer, und im Gebirge die schwarzenber-

ger, eibenstocker und voigtsberger Waldungen, mit 80,000 Aekern, wer hat Ansprüche darauf?

Während dieser Rede sind der Staatsminister v. Wietersheim und der königl. Commissar D. Hübel eingetreten.

Präsident D. Haase: Ich glaube annehmen zu dürfen, daß Niemand weiter im Allgemeinen sprechen will, und es würde nun noch der Herr Referent zum Schluß der allgemeinen Berathung das Wort nehmen.

Referent D. v. Mayer: Dem, was der Herr Staatsminister bereits gesagt hat, habe ich noch hinzuzufügen, daß es mir für den Augenblick keineswegs an der Zeit zu sein scheint, die Vorlage eines definitiven Gesetzes in nächster Zeit zu erwarten. Wenn man die Bestimmungen des Gesetzes vom Jahre 1838, §. 15, über diesen Gegenstand nachsieht, so wird man sich überzeugen, daß zwar nach Einführung des neuen Grundsteuersystems eine Revision eintreten soll, daß jedoch zugleich vereinbart worden ist, es solle das bisherige Gesetz auch nach Einführung des neuen Grundsteuersystems so lange fort dauern, bis ein neues Gesetz zu Stande gebracht worden ist. Nun läßt sich erwarten, daß eine definitive Ordnung dieser Angelegenheit mit großen Schwierigkeiten in beiden Kammern zu kämpfen haben werde, wenn, wie fast zu vermuthen steht, die Meinungen dieser und der jenseitigen Kammer und selbst die der Regierung differiren sollten. Es kann daher nicht auf das Ungewisse hinausverschoben werden, was zuvörderst das Dringlichste sein möchte; und darum ist es namentlich erforderlich, daß über den ersten Punkt ein Beschluß gefaßt werde. Dies ist nöthig schon in Bezug auf §. 20 des Parochialgesetzes vom Jahre 1838; denn dort ist die Staatsregierung angewiesen, daß sie sich mit den betreffenden Gemeinden über das Beitragsquantum vereinigen solle. Haben nun andererseits die Gemeinden durch das Gesetz davon Kenntniß erlangt, daß dergleichen Vereinigungen wirklich in Aussicht gestellt sind, so kann es nicht fehlen, daß solche Anträge immerfort an die Staatsregierung gelangen, und die Staatsregierung bleibt zweifelhaft, was sie thun soll. Geht sie jenem Principe nach, wie es in der Gesetzesvorlage und dem dem Berichte beigegebenen Aufsatze entwickelt ist, so müssen in sehr vielen Fällen die Gemeinden abgewiesen werden. In andern Fällen, wo es sich etwa um eine Kleinigkeit handelt, wird vielleicht ein Vergleich getroffen, dadurch werden Ungleichheiten und Prozesse herbeigeführt. Ich gebe zu, daß auch andere Gegenstände von Dringlichkeit vorhanden sind; es liegt aber hier ein Verwaltungsgegenstand vor, welcher schlechterdings einer baldigen Regulirung bedürftig ist. Dazu konnte die Deputation ihre Mitwirkung nicht versagen, und hat sich durch die wiederholten Erörterungen der Regierung bewogen gefunden, die Erlassung eines Nachtrags zum Gesetz nicht für überflüssig zu finden. Was sonst noch gesagt worden ist, scheint zur speciellen Debatte zu gehören. Es wird wohl auch gegenwärtig keiner Abstimmung bedürfen, sondern zur speciellen Berathung überzugehen sein.

Präsident D. Haase: Nachdem der Referent erklärt hat, daß ein Antrag von Seiten der Deputation in den Worten des